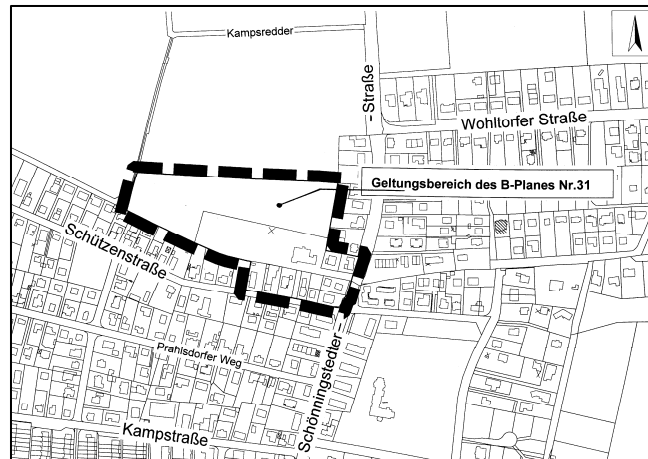


# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

## Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 “Nördlich Schützenstraße, westlich Schönningstedter Straße“ der Stadt Reinbek



Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.09.2008 den **Bebauungsplan Nr. 31** der Stadt Reinbek für das Gebiet, das wie folgt begrenzt ist:

- im Norden: durch die an die landwirtschaftliche Fläche anschließende nördliche Grenze des in der Gemarkung Schönningstedt, Flur 7, Flurstück 83/17 sowie durch die nördlichen Grenzen der in der Gemarkung Schönningstedt, Flur 7 belegenen, bebauten Flurstücke 18/3 und 18/4, nahe der Schönningstedter Straße;
- im Osten: durch die östliche Begrenzung der in der Gemarkung Schönningstedt, Flur 7, Flurstücke 83/17 und 17/23 sowie durch die westlichen Straßenbegrenzungslinien der Schönningstedter Straße;
- im Süden: teilweise durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Schützenstraße und teilweise durch die südlichen Grenzen der in der Gemarkung Schönningstedt, Flur 7 belegenen Flurstücke 83/17 und 17/23;
- im Westen : durch die westlichen Grenzen der in der Gemarkung Schönningstedt, Flur 7 belegenen Flurstücke 83/17 und 195/1;

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 03.12.2008 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Bauamt der Stadt Reinbek, Sachgebiet Stadtplanung, Hamburger Straße 5 - 7, 21465 Reinbek, Zimmer 34 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Reinbek unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Reinbek, den 27.11.2008

( L.S.)

Bärendorf  
Bürgermeister